

**Promotionsordnung  
der Fakultät für Mathematik  
und Naturwissenschaften der Carl von  
Ossietzky Universität Oldenburg**

**vom 11.12.2003**

Die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat die folgende Promotionsordnung der Fakultät für Mathematik und Naturwissenschaften der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg beschlossen. Sie wurde am 18.11.2003 vom Präsidium gemäß § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG i.d.F. vom 24.06.2002 (Nds. GVBl S. 286) genehmigt.

**INHALT**

- § 1 Zweck der Promotion, Doktorgrade
  - § 2 Zuständigkeiten
  - § 3 Internationale Promotionsverfahren
  - § 4 Promotionsausschuss
  - § 5 Prüfungskommission
  - § 6 Zulassungsvoraussetzungen für die Promotion
  - § 7 Zulassung zur Promotion (Annahme als Doktorandin oder Doktorand)
  - § 8 Schriftliche Promotionsleistung (Dissertation)
  - § 9 Betreuung der Doktorarbeit
  - § 10 Eröffnung des Promotionsverfahrens
  - § 11 Bestellung der Gutachterinnen oder Gutachter
  - § 12 Begutachtung der Dissertation
  - § 13 Auslegung der Dissertation, Entscheidung über Annahme und Bewertung der Dissertation, Vorbereitung der Disputation
  - § 14 Mündliche Promotionsleistung (Disputation)
  - § 15 Bewertung der Promotionsleistung
  - § 16 Veröffentlichung der Dissertation
  - § 17 Abschluss des Promotionsverfahrens
  - § 18 Rücknahme der Dissertation, Unterbrechung des Verfahrens
  - § 19 Versagung und Entziehung des Doktorgrades
  - § 20 Einsicht in die Promotionsakte
  - § 21 Widerspruch
  - § 22 Ehrenpromotion
  - § 23 In-Kraft-Treten
  - § 24 Übergangsbestimmungen
- Anlagen 1 bis 3

**§ 1 Zweck der Promotion, Doktorgrade**

(1) Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zu vertiefter selbständiger wissenschaftlicher Arbeit. Der Nachweis wird durch die Dissertation als schriftliche Abhandlung und eine eingehende mündliche Prüfung (Disputation) erbracht.

(2) Die Fakultät für Mathematik und Naturwissenschaften verleiht Grad und Titel eines Doktors der Naturwissenschaften (*Doctor rerum naturalium*, abgekürzt: Dr. rer. nat.). In Fällen, in denen es sachlich

angebracht ist, kann auch Grad und Titel eines Doktors der Philosophie (*Doctor philosophiae*, abgekürzt: Dr. phil.) verliehen werden. Diese Grade und Titel werden auch in weiblicher Form verliehen und entsprechend geführt.

(3) Die Fakultät kann auch Grad und Titel einer Doktorin oder eines Doktors der Naturwissenschaften ehrenhalber (*Doctor rerum naturalium honoris causa*, abgekürzt: Dr. rer. nat. h.c.) oder einer Doktorin oder eines Doktors der Philosophie ehrenhalber (*Doctor philosophiae honoris causa*, abgekürzt: Dr. phil. h.c.) verleihen. Absatz. 1 ist in diesen Fällen ohne Belang. Das diesbezügliche besondere Verfahren ist in § 22 dieser Ordnung geregelt.

**§ 2 Zuständigkeiten**

- (1) An der Durchführung der Promotion sind beteiligt:
- a) der Promotionsausschuss (§ 4),
  - b) die Prüfungskommission (§ 5),
  - c) die Betreuerin oder der Betreuer als Erstgutachterin oder Erstgutachter (§ 9 Abs. 1 und 2 i. V. m. § 11 Abs.1),
  - d) gegebenenfalls eine weitere Betreuerin oder ein weiterer Betreuer (§ 9 Abs. 3),
  - e) die weiteren Gutachterinnen oder Gutachter (§ 11) und,
  - f) die Dekanin oder der Dekan (§ 17).
- (2) Der Promotionsausschuss entscheidet über die Zulassung und in allen anderen Verfahrensangelegenheiten, soweit diese Promotionsordnung nicht etwas anderes vorsieht, bestätigt die Betreuerin oder Betreuerinnen oder den oder die Betreuer und die Gutachterinnen oder die Gutachter, bestellt die Prüfungskommission und stellt das Gesamtergebnis der Promotion fest.
- (3) Aufgabe der Betreuerin oder des Betreuers ist die Beratung und Unterstützung der Doktorandin oder des Doktoranden bei der Anfertigung der Doktorarbeit. Sie oder er ist in der Regel als Erstgutachterin oder als Erstgutachter zu benennen.
- (4) Aufgabe der Erstgutachterin oder des Erstgutachters und der weiteren Gutachterinnen oder Gutachter ist die Beurteilung der Dissertation.
- (5) Die Prüfungskommission führt die Disputation durch und bewertet sie.
- (6) Die Dekanin oder der Dekan schließt das Verfahren mit der Aushändigung der Urkunde ab.

### § 3 Internationale Promotionsverfahren

Im Falle gemeinsamer Promotionsverfahren der Fakultät für Mathematik und Naturwissenschaften der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg mit ausländischen Hochschulen aufgrund einer Kooperationsvereinbarung kann der Fakultätsrat nach Anhörung des Promotionsausschusses Einzelfallregelungen treffen. Diese dürfen hinsichtlich der Anforderungen dieser Promotionsordnung nicht nachstehen.

### § 4 Promotionsausschuss

(1) Die Fakultät bildet einen Promotionsausschuss bestehend aus einer Professorin oder einem Professor als Vorsitzender oder Vorsitzendem und vier weiteren Professorinnen oder Professoren sowie zwei wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern und zwei Studentinnen oder Studenten. Die Professorinnen oder Professoren haben jeweils drei Vertreterinnen oder Vertreter, die Mitglieder der anderen Gruppen jeweils drei Vertreterinnen oder Vertreter.

(2) Die Mitglieder aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter sowie der Studentinnen oder Studenten und deren Vertreterinnen und Vertreter werden in Gruppenwahl vom Fakultätsrat für eine Amtszeit von zwei Jahren, in der Gruppe der Studentinnen oder Studenten für ein Jahr gewählt. Die Professorinnen oder Professoren und deren jeweilige Vertreterinnen oder Vertreter werden von den Professorinnen oder Professoren im Institutsrat der Institute der Fakultät benannt, die die Fächer Mathematik, Physik, Chemie, Biologie sowie Meeres- und Umweltwissenschaften beheimaten (jeweils ein Sitz) und müssen diesen Instituten jeweils angehören. Sie werden von den Professorinnen oder Professoren im Fakultätsrat für eine Amtszeit von zwei Jahren bestätigt.

(3) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Ausschusses wird aus der Gruppe der fünf dem Ausschuss angehörenden Professorinnen oder Professoren von allen Fakultätsratsmitgliedern für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt.

(4) Entscheidungen über eventuelle Auflagen bei der Zulassung zur Promotion gemäß § 6 und die Bestellung von Gutachterinnen und Gutachtern gemäß § 11 sollen im Einvernehmen mit der Fachvertreterin oder dem Fachvertreter im Promotionsausschuss erfolgen.

(5) Die Mitglieder aus den Gruppen der Wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter und der Studentinnen oder Studenten wirken an den Entscheidungen gemäß Absatz 4 und über die Vergabe der Note "Mit Auszeichnung bestanden" gemäß § 15 Abs. 2 nur beratend mit, haben ansonsten jedoch volles Stimmrecht.

### § 5 Prüfungskommission

(1) Der Promotionsausschuss setzt für jedes Promotionsverfahren spätestens nach Annahme der Dissertation eine Prüfungskommission ein und bestimmt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.

(2) Die Prüfungskommission besteht aus der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter (Betreuerin oder Betreuer), der Zweitgutachterin oder dem Zweitgutachter und einer weiteren Professorin oder einem weiteren Professor, die oder der Mitglied oder stellvertretendes Mitglied des Promotionsausschusses sein muss, sofern dies nicht schon auf die Erstgutachterin oder den Erstgutachter oder die Zweitgutachterin oder den Zweitgutachter zutrifft. Bei der Auswahl dieses Mitglieds sollte die fachliche Nähe zum Dissertationsgegenstand gewahrt sein. Die Doktorandin oder der Doktorand haben diesbezüglich ein Vorschlagsrecht, dem in der Regel gefolgt werden soll, wenn dem nicht fachliche oder andere sachliche Gründe entgegenstehen.

(3) Sollten weitere Gutachterinnen oder Gutachter neben den in Absatz 2 genannten bestellt worden sein, können auch diese vom Promotionsausschuss zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. Dies gilt gegebenenfalls in gleicher Weise für eine weitere Betreuerin oder einen weiteren Betreuer gemäß § 9 Abs. 3. Ein bindendes Vorschlagsrecht der Doktorandin oder des Doktoranden besteht in dieser Hinsicht nicht. Die Zahl der Prüferinnen oder Prüfer wird auf maximal fünf begrenzt.

### § 6 Zulassungsvoraussetzungen für die Promotion

(1) Die Zulassung zur Promotion setzt ein einschlägiges Studium in einem wissenschaftlichen Studiengang voraus, das durch ein Diplom- oder Magisterexamen oder ein erstes Staatsexamen für das Lehramt an Gymnasien oder mit einem Mastergrad oder einem anderen Abschluss, der vom Promotionsausschuss als gleichwertig anerkannt wird, abgeschlossen worden ist. Die Anerkennung entsprechender im Ausland erworbener Grade unterliegt einer besonderen Prüfung.

(2) Der Promotionsausschuss kann Bewerberinnen oder Bewerber, die einen Abschluss gemäß Absatz 1 vorweisen, der nicht einschlägig ist, mit der Auflage zulassen, bestimmte ergänzende Studienleistungen vor Eröffnung des Verfahrens nach § 10 nachzuweisen.

(3) Bewerberinnen oder Bewerber, die keinen Abschluss gemäß Absatz 1 oder 2 vorweisen, können zugelassen werden, falls folgende Voraussetzungen vorliegen:

a) ein fachlich einschlägiges Hochschulstudium (z.B. an einer Fachhochschule oder in einem Studiengang für das Lehramt an Grund-, Haupt-

und Realschulen) mit einer Regelstudienzeit von mindestens acht Semestern, das mit gehobenem Prädikat abgeschlossen wurde, und

- b) qualifizierte Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen eines in der Regel zweisemestrigen Zusatzstudiums, das zum Fachgebiet der Dissertation hinführt. Diese Studien- und Prüfungsleistungen werden vom Promotionsausschuss im Benehmen mit der künftigen Betreuerin oder dem künftigen Betreuer festgelegt.

(4) Der Promotionsausschuss versagt die Zulassung zur Promotion, wenn die Bewerberin oder der Bewerber einen bei einer anderen Hochschule gestellten Antrag auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand oder auf Eröffnung des Promotionsverfahrens nicht zurückgenommen hat. Der Promotionsausschuss kann ohne Begründung die Zulassung zur Promotion versagen, wenn der Bewerber oder die Bewerberin sich bereits erfolglos einem Promotionsverfahren unterzogen hat.

#### **§ 7 Zulassung zur Promotion (Annahme als Doktorandin oder Doktorand)**

(1) Die Bewerberin oder der Bewerber richtet an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses einen schriftlichen Antrag auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand. Als Voraussetzung zur Eröffnung des Promotionsverfahrens sind dem Antrag beizufügen:

- a) Ein Lebenslauf,
- b) Zeugnisse und Nachweise nach § 6 Abs. 1 und gegebenenfalls Anträge nach § 6 Abs. 2 und 3,
- c) Schriften, die die Bewerberin oder der Bewerber bereits veröffentlicht hat,
- d) eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin oder der Bewerber gleichzeitig die Zulassung zur Promotion an einer anderen Hochschule beantragt hat und ob sie oder er sich bereits erfolglos einem Promotionsverfahren unterzogen hatte,
- e) der Nachweis deutscher Sprachkenntnisse, wie sie für die Zulassung zum Studium erforderlich sind, oder entsprechender englischer Sprachkenntnisse bei Bewerberinnen oder Bewerbern nicht-deutscher Muttersprache,
- f) Erklärung einer Professorin oder eines Professors, einer Juniorprofessorin oder eines Juniorprofessors oder eines habilitierten Mitglieds der Fakultät für Mathematik und Naturwissenschaften der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg über die Bereitschaft zur Betreuung der geplanten Doktorarbeit der Bewerberin oder des Bewerbers,

- g) Vorschlag eines mit der vorgesehenen Betreuerin oder dem vorgesehenen Betreuer abgestimmten Promotionsthemas (Arbeitstitel) einschließlich einer ebenfalls mit der Betreuerin oder dem Betreuer abgestimmten kurzen Darstellung des Vorhabens,

- h) Bestätigung der Betreuerin oder des Betreuers, dass die für die Anfertigung der Doktorarbeit erforderlichen Sachmittel und Geräte und gegebenenfalls ein notwendiger experimenteller Arbeitsplatz für einen fachüblichen Zeitrahmen einer Doktorarbeit von dieser oder diesem bereitgestellt werden,

- i) gegebenenfalls Antrag auf Durchführung einer internationalen Promotion mit Nennung der Partnerhochschule.

(2) Nach Eingang der vollständigen Unterlagen gemäß Abs. 1 a) - i) entscheidet der Promotionsausschuss über die Zulassung. Eine Ablehnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abs. 1 oder des § 6 Abs. 1, 2 und 3 nicht erfüllt sind. Diese Entscheidung kann im Umlaufverfahren erfolgen, wenn alle Mitglieder zustimmen. Im Fall dieses Verfahrens kommt eine Entscheidung nur bei einstimmigem Votum zustande.

(3) Die Bewerberin oder der Bewerber hat mit der Annahme als Doktorandin oder Doktorand einen Anspruch auf individuelle wissenschaftliche Betreuung durch die gemäß § 9 bestimmte Betreuerin oder den Betreuer in einem für Doktorarbeiten im jeweiligen Fach üblichen Zeitrahmen.

(4) Der mit der Annahme als Doktorandin oder als Doktorand verbundene Status und die sich daraus ergebenden Rechte erlöschen, wenn die Doktorandin oder der Doktorand nicht spätestens fünf Jahre nach der Zulassung zur Promotion einen Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens gemäß § 10 stellt. Diese Frist kann in begründeten Fällen auf Antrag und bei positiver Stellungnahme der Betreuerin oder des Betreuers um eine angemessene und dann genau zu definierende Zeit verlängert werden.

(5) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses hat der Bewerberin oder dem Bewerber die Annahme oder Ablehnung als Doktorandin oder Doktorand schriftlich mitzuteilen.

(6) Nach Annahme als Doktorandin oder Doktorand hat sie oder er sich umgehend einschlägig zu immatrikulieren. Über begründete Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss. Das Fortbestehen der Immatrikulation ist jedes Semester gegenüber dem Promotionsausschuss erneut zu belegen. Umgehend nach Beendigung des Promotionsverfahrens ist der Antrag auf Exmatrikulation zu stellen.

### **§ 8 Schriftliche Promotionsleistung (Dissertation)**

(1) Die Dissertation soll die Befähigung der Bewerberin oder des Bewerbers zu vertiefter selbständiger wissenschaftlicher Arbeit nachweisen. Sie sollte einen beachtenswerten Beitrag zum wissenschaftlichen Erkenntnisgewinn erbringen.

(2) Die Dissertation kann ganz oder teilweise vorher veröffentlicht sein und wird in der Regel in deutscher oder englischer Sprache abgefasst. In begründeten Ausnahmefällen kann der Promotionsausschuss auch eine andere Sprache für die Dissertation zulassen, wenn die Begutachtung auch in diesem Fall garantiert werden kann. Die Dissertation muss in jedem Fall eine maximal dreiseitige Zusammenfassung in deutscher und englischer Sprache und einen Lebenslauf der Doktorandin oder des Doktoranden enthalten (§ 16 Abs. 3).

(3) Die Dissertation kann auch aus mehreren Einzelarbeiten bestehen (kumulative Dissertation), deren Forschungszusammenhang von der Bewerberin oder vom Bewerber in der Dissertation umfassend darzulegen ist. Sollten für diese Einzelarbeiten auch andere Wissenschaftlerinnen bzw. Wissenschaftler als Mitautorinnen bzw. Mitautoren verantwortlich zeichnen, ist der Anteil aller Autorinnen bzw. Autoren, insbesondere aber der eigene Anteil detailliert darzulegen. Die Richtigkeit der Darlegung ist von der Betreuerin oder vom Betreuer schriftlich zu bestätigen.

### **§ 9 Betreuung der Doktorarbeit**

(1) Der Promotionsausschuss bestellt die oder den von der Doktorandin oder dem Doktoranden vorgeschlagene Betreuerin oder vorgeschlagenen Betreuer (§ 7 Abs. 1 f). Die Betreuerin oder der Betreuer muss Professorin oder Professor, Juniorprofessorin oder Juniorprofessor oder habilitiertes Mitglied der Fakultät für Mathematik und Naturwissenschaften der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg sein und das Fachgebiet vertreten, aus dem die Dissertation gewählt ist. Auf Vorschlag des Promotionsausschusses kann der Fakultätsrat in Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

(2) Die Betreuerin oder der Betreuer übernimmt die Verpflichtung zur späteren Begutachtung der Dissertation.

(3) Wenn das Thema der Doktorarbeit es erfordert, kann der Promotionsausschuss in Absprache mit der Doktorandin oder dem Doktoranden und der Erstbetreuerin oder dem Erstbetreuer eine weitere Professorin oder einen weiteren Professor oder ein weiteres habilitiertes Mitglied der Fakultät zur Betreuung hinzuziehen. Diese, dieser oder dieses kann bei zusätzlicher Begründung auch einer anderen Fakultät oder einer anderen wissenschaftlichen Hochschule angehören. Der Promotionsausschuss kann

darüber hinaus in begründeten Ausnahmefällen auch Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler hochschulfreier Forschungseinrichtungen oder aus der Industrie als zusätzliche Betreuerinnen oder Betreuer beauftragen, wenn diese promoviert sind und über mindestens fünfjährige Berufserfahrung in verantwortlicher Forschungsposition verfügen.

(4) Das Betreuungsverhältnis kann nach sorgfältiger Abwägung von der Betreuerin oder vom Betreuer aufgelöst werden. Diese Entscheidung ist von der Betreuerin oder vom Betreuer der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses unter Angabe der Gründe umgehend mitzuteilen. Der Promotionsausschuss bemüht sich in diesem Fall um eine Nachfolge für die Betreuung.

### **§ 10 Eröffnung des Promotionsverfahrens**

(1) Die Doktorandin oder der Doktorand reicht die Dissertation in fünf maschinengeschriebenen oder gedruckten Exemplaren beim Promotionsausschuss zur Begutachtung ein.

(2) Es sind folgende Erklärungen beizufügen:

- a) eine Erklärung darüber, ob eine Promotion zum Dr. rer. nat. oder zum Dr. phil. angestrebt wird und gegebenenfalls ob der Grad einer Doktorin oder eines Doktors verliehen werden soll;
- b) eine Erklärung derart, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und nur die angegebenen Hilfsmittel benutzt hat, und darüber, ob die Dissertation in Teilen oder in Gänze bereits veröffentlicht wurde. In diesem Fall sind eine Publikationsliste und Sonderdrucke beizufügen.
- c) zusätzlich eine Erklärung, dass die Dissertation weder in ihrer Gesamtheit noch in Teilen einer anderen wissenschaftlichen Hochschule zur Begutachtung in einem Promotionsverfahren vorliegt oder vorgelegen hat.

(3) Der Promotionsausschuss eröffnet nach Prüfung der Unterlagen nach Absatz 1 und 2 das Promotionsverfahren, indem er die Gutachterinnen oder Gutachter zur Bewertung der Dissertation bestellt.

### **§ 11 Bestellung der Gutachterinnen oder Gutachter**

(1) Der Promotionsausschuss beauftragt die Betreuerin oder den Betreuer gemäß § 9 als Erstgutachterin oder Erstgutachter und mindestens eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter mit der Beurteilung und Bewertung der Dissertation. Erstgutachterin oder Erstgutachter müssen Professorinnen oder Professoren, Juniorprofessorinnen oder Juniorprofessoren oder habilitierte Mitglieder der Fakultät für Mathematik und Naturwissenschaften der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

sein; Ausnahmeregelungen nach § 9 Abs. 1 sind zulässig. Ist die Erstgutachterin oder der Erstgutachter aus zwingenden und unabwiesbaren Gründen verhindert, so beauftragt der Promotionsausschuss im Einvernehmen mit der Doktorandin oder dem Doktoranden eine andere Professorin oder einen anderen Professor, eine andere Juniorprofessorin oder einen anderen Juniorprofessor oder eine andere Habilitierte oder einen anderen Habilitierten, die der genannten Fakultät angehören müssen, mit der Erstbegutachtung.

(2) Zweitgutachterinnen oder Zweitgutachter können auch Professorinnen oder Professoren oder Habilitierte anderer Fakultäten oder auch anderer wissenschaftlicher Hochschulen sein.

(3) Sofern die Dissertation das Fachgebiet einer anderen Fakultät berührt und es zur Beurteilung der wissenschaftlichen Leistung geboten erscheint, ist eine weitere Gutachterin oder ein weiterer Gutachter auf Vorschlag der betreffenden Fakultät hinzuzuziehen, wobei diese Professorinnen oder Professoren oder Habilitierte sein müssen.

(4) Ist die Dissertation in Kooperation mit außeruniversitären Forschungseinrichtungen oder der forschenden Industrie entstanden (§ 9 Abs. 3), können die dort verantwortlichen Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler ebenfalls zur Begutachtung gebeten werden.

(5) Der Promotionsausschuss kann weitere Gutachterinnen oder Gutachter beauftragen, wenn dies sachlich geboten erscheint.

### § 12 Begutachtung der Dissertation

(1) Die Gutachterinnen oder Gutachter erstatten in aller Regel binnen eines Monats nach ihrer Bestellung schriftliche Gutachten und schlagen die Annahme, die Änderung oder die Ablehnung der Dissertation vor.

(2) Ein Vorschlag, die Dissertation anzunehmen, muss eine Bewertung enthalten. Diese kann lauten „sehr gut“ („magna cum laude“) = 1, „gut“ („cum laude“) = 2 oder „befriedigend“ („rite“) = 3.

(3) Wurden von mindestens einer Gutachterin oder einem Gutachter Änderungsvorschläge gemacht, so entscheidet der Promotionsausschuss nach Anhörung der Doktorandin oder des Doktoranden, ob die Dissertation unter Auflagen zur Änderung zurückgegeben oder ob das Verfahren fortgesetzt wird. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses teilt der Doktorandin oder dem Doktoranden unter Angabe von Gründen die Auflagen zur Änderung schriftlich mit. Nach Überarbeitung der Dissertation nehmen die Gutachterinnen oder die Gutachter binnen eines Monats nach Einreichung der überarbeiteten Fassung der Dissertation erneut schriftlich Stellung.

(4) Haben die Gutachterinnen oder Gutachter mehrheitlich die Ablehnung der Dissertation vorgeschlagen, so lehnt der Promotionsausschuss die Annahme der Dissertation ab. Schlägt eine Minderheit der Gutachterinnen oder der Gutachter die Ablehnung vor, oder bei Gleichstand der positiven und ablehnenden Noten, bestellt der Promotionsausschuss eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter, gegebenenfalls auch von auswärts. Wird nach Bestellung dieser weiteren Gutachterin oder dieses weiteren Gutachters die Annahme der Dissertation von mindestens der Hälfte der Gutachterinnen oder Gutachter abgelehnt, so ist die Promotion ebenfalls nicht bestanden. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende teilt dies der Doktorandin oder dem Doktoranden schriftlich mit. Eine abgelehnte Dissertation ist mit den Gutachten zu den Akten der Fakultät zu nehmen.

(5) Schlägt die Mehrheit der Gutachterinnen oder Gutachter die Annahme vor, wird das Verfahren nach § 13 fortgesetzt.

### § 13 Auslegung der Dissertation, Entscheidung über Annahme und Bewertung der Dissertation, Vorbereitung der Disputation

(1) Sind nach § 12 Abs. 5 die Voraussetzungen zur Fortsetzung des Promotionsverfahrens gegeben, legt der Promotionsausschuss die Dissertation und die Gutachten in der Fakultät zwei Wochen lang zur Einsichtnahme aus. Die Professorinnen oder Professoren und die Habilitierten der Fakultät können die Dissertation und die Gutachten einsehen und während der Auslagefrist Sondergutachten erstellen. Sind nach Ablauf der Auslagefrist keine Sondergutachten eingegangen, ist die Arbeit angenommen.

(2) Bei Eingang von Sondergutachten kann der Promotionsausschuss binnen vier Wochen weitere Gutachten einholen. Der Promotionsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit der Professorinnen oder Professoren oder gegebenenfalls habilitierter Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter über die Berücksichtigung der Sondergutachten einschließlich eventueller weiterer Gutachten für die Beurteilung der Dissertation. Bei Annahme von Sondergutachten werden die Dissertation, die Gutachten, die angenommenen Sondergutachten und eventuelle weitere Gutachten erneut für zwei Wochen ausgelegt.

(3) Nach Ablauf der Frist entscheidet der Promotionsausschuss unter Berücksichtigung aller Gutachten nach § 12 und der angenommenen Sondergutachten nach § 13 Abs. 1 und Abs. 2 über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation. Diese Entscheidung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen.

(4) Wird die Dissertation angenommen, so legt der Promotionsausschuss, vertreten durch seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden, das Prädikat der

Dissertation fest. Das Prädikat ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Vorschläge der Gutachterinnen oder Gutachter. Der Promotionsausschuss entscheidet darüber, ob die angenommenen Sondergutachten nach Absatz 1 und die zusätzlichen nach Absatz 2 bei der Bewertung berücksichtigt werden sollen. Ein arithmetisches Mittel von 1,0 bis kleiner 1,5 gilt als "sehr gut", von 1,5 bis kleiner 2,5 als "gut", von 2,5 bis 3,0 als "befriedigend", wobei eine Ablehnung gegebenenfalls mit der Note 4,0 in die Bewertung eingeht.

(5) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende teilt der Doktorandin oder dem Doktoranden die Annahme der Dissertation mit. Der Promotionsausschuss bestellt gleichzeitig spätestens zu diesem Zeitpunkt die Prüfungskommission nach § 5 und legt den Termin der Disputation auf Vorschlag der Kandidatin oder des Kandidaten nach Absprache mit allen Beteiligten fest. Die Disputation sollte innerhalb von sechs Wochen nach Annahme der Dissertation stattfinden. Ist die Doktorandin oder der Doktorand nicht in der Lage, zum angesetzten Disputationstermin zu erscheinen, so hat sie oder er dies umgehend unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

#### **§ 14 Mündliche Promotionsleistung (Disputation)**

(1) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses lädt die Doktorandin oder den Doktoranden und die Mitglieder der Prüfungskommission zur Disputation und gibt den Termin in der Fakultät für Mathematik und Naturwissenschaften bekannt. Die Disputation ist fakultätsöffentlich.

(2) In der Disputation soll die Doktorandin oder der Doktorand die Fähigkeit nachweisen, ihre oder seine Forschungsergebnisse theoretisch zu fundieren und gegen kritische Einwände und gegenteilige Auffassungen zu verteidigen.

(3) Die mündliche Promotionsleistung (Disputation) besteht aus einem Vortrag von etwa dreißig Minuten Dauer über die Dissertation oder ein Teilgebiet daraus und einem anschließenden mindestens halbstündigen Prüfungsgespräch. Das Prüfungsgespräch erstreckt sich in Anknüpfung an die Themenstellung auf das gesamte Fachgebiet. Die Gutachten zur Dissertation können ebenfalls in das Prüfungsgespräch einbezogen werden. Zu diesem Zweck ist der Doktorandin oder dem Doktoranden Einsicht in die Gutachten unbenommen der Regelungen des § 20 zu gewähren. Über den Verlauf der Disputation ist ein Protokoll anzufertigen.

(4) Im Anschluss an die Disputation entscheidet die Prüfungskommission, ob und mit welchem Ergebnis auf Grund der Bewertungen der einzelnen Prüfer oder Prüferinnen die mündliche Prüfung bestanden ist. Für die Bewertung der Disputation gelten § 12 Abs. 2 und § 13 Abs. 4 entsprechend. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Prüfungskommission

teilt der Doktorandin oder dem Doktoranden unverzüglich das Ergebnis mit.

(5) Bleibt die Doktorandin oder der Doktorand der Disputation ohne zwingenden Grund fern, so gilt sie als nicht bestanden.

(6) Eine nicht bestandene Disputation kann innerhalb einer von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses festzusetzenden Zeit wiederholt werden. Wird die Disputation abermals nicht bestanden, so ist die Promotion abgelehnt. Das gleiche gilt, wenn die Doktorandin oder der Doktorand auf eine Wiederholung verzichtet oder die Frist zur Wiederholung ohne unverzügliche und ausreichende Begründung verstreichen lässt.

#### **§ 15 Bewertung der Promotionsleistung**

(1) Im Anschluss an die Disputation bestimmt der Promotionsausschuss, in der Regel vertreten durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, wie die Promotionsleistung der Doktorandin oder des Doktoranden insgesamt zu bewerten ist. Die Bewertung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel des ungerundeten Ergebnisses der Disputation, das einfach zählt, und des ungerundeten Ergebnisses der Dissertation, das doppelt zählt; § 12 Abs. 2 und § 13 Abs. 4 gelten entsprechend.

(2) Bei besonders herausragenden Leistungen kann auf Vorschlag der Prüfungskommission das Prädikat "mit Auszeichnung bestanden" („*summa cum laude*“) verliehen werden. Dieser Vorschlag kann nur gemacht werden, wenn alle Einzelnoten auf "sehr gut" (1,0) lauten und ist ausführlich zu begründen. Er unterliegt Beratung und Einzelfallentscheidung im Promotionsausschuss, wobei nur die Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Professorinnen oder Professoren und gegebenenfalls habilitierte Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter stimmberechtigt sind. Das Ergebnis dieser Entscheidung wird nicht begründet.

(3) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses teilt der Doktorandin oder dem Doktoranden die Noten der Dissertation, der Disputation und die Gesamtnote abschließend schriftlich mit.

#### **§ 16 Veröffentlichung der Dissertation**

(1) Innerhalb eines Jahres nach der bestandenen Disputation hat die Doktorandin oder der Doktorand die Dissertation der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Hierzu hat sie oder er dem Bibliotheks- und Informationssystem der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg unentgeltlich zur Verfügung zu stellen:

a) 40 Exemplare der Dissertation in Buch- oder Fotodruck zum Zweck der Verbreitung oder

- b) 3 Exemplare der Dissertation, wenn die Veröffentlichung der gesamten Dissertation oder ihrer wesentlichen Teile in einer Zeitschrift erfolgt ist, oder
- c) 3 Exemplare, wenn ein gewerblicher Verlag die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt und eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird, oder
- d) 3 Exemplare und ein Mikrofiche sowie 40 Mikrofiche-Kopien oder
- e) 6 Exemplare auf alterungsbeständigem, holz- und säurefreiem Papier ausgedruckt und dauerhaft haltbar gebunden sowie eine elektronische Version, deren Datenformat und Datenträger mit der Hochschulbibliothek abzustimmen sind, und zwei Kurzzusammenfassungen in deutscher und englischer Sprache von je maximal 1000 Zeichen, die von der Betreuerin oder dem Betreuer oder der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter genehmigt wurden, sowie eine eidesstattliche Erklärung über die inhaltliche und formale Übereinstimmung von gedruckter und elektronischer Fassung. Die ordnungsgemäße Verfügbarkeit der elektronischen Version im Internet ist von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter schriftlich zu bestätigen.
- (2) Im Fall von Absatz 1 e) überträgt die Doktorandin oder der Doktorand der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg das einmalige Nutzungsrecht zur elektronischen Veröffentlichung der Dissertation. Die Doktorandin oder der Doktorand überträgt der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg darüber hinaus das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Hochschulbibliotheken weitere Kopien der Dissertation herzustellen und zu verbreiten oder in Datennetzen zur Verfügung zu stellen. Die Urheberrechte der Autorin oder des Autors bleiben hiervon unberührt.
- (3) Die Ablieferungsstücke sind mit einem Titelblatt zu versehen, dessen Vorder- und Rückseite nach dem Muster der Anlage 1 zu gestalten sind. Am Schluss der Dissertation ist ein kurzer, den wissenschaftlichen Bildungsgang der Doktorandin oder des Doktoranden darstellender Lebenslauf anzufügen, der auch Angaben über Geburtstag und -ort, Staatsangehörigkeit und Dauer des Studiums an den einzelnen Hochschulen in der Reihenfolge der Immatrikulation enthalten muss.
- (4) Die endgültige Druckvorlage ist der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses einzureichen. Sie oder er erteilt die Druckgenehmigung bei Vorliegen der Voraussetzungen von Absatz 2 für die Veröffentlichung als Dissertation, nachdem vom Promotionsausschuss beschlossene Auflagen gemäß § 12 Abs. 3 erfüllt wurden. Weitere Abweichungen von der Dissertation können im Einvernehmen zwischen dem Promotionsausschuss und der Doktorandin oder dem Doktoranden

nach Abstimmung mit der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter vereinbart werden.

(5) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses kann in besonderen Fällen die Frist für die Ablieferung der Druckexemplare über die normale Dauer nach Absatz 1 von einem Jahr hinaus verlängern. Die Doktorandin oder der Doktorand muss hierzu rechtzeitig einen begründeten Antrag stellen.

### **§ 17 Abschluss des Promotionsverfahrens**

(1) Mit Aushändigung der Promotionsurkunde durch die Dekanin oder den Dekan ist die Promotion abgeschlossen und die oder der Promovierte berechtigt, den Grad einer Doktorin oder eines Doktors zu führen.

(2) Die Promotionsurkunde wird nach dem Muster der Anlage 2 auf weißem Dokumentenpapier hoher Qualität ausgefertigt. Die Benotungen erfolgen in lateinischer Sprache. Die Gestalt der Urkunde wird vom Promotionsausschuss bestimmt. Im Falle einer binationalen Promotion wird eine Urkunde gemäß Anlage 3 ausgestellt. Auf Antrag kann zusätzlich eine Urkunde in englischer Sprache ausgefertigt werden.

(3) Die Promotionsurkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan und von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses eigenhändig unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen. Sie wird auf den Tag der Disputation datiert, jedoch erst ausgehändigt oder zugestellt, nachdem die Doktorandin oder der Doktorand die Vorschriften nach § 16 erfüllt hat.

(4) Die Akten des Promotionsverfahrens und die Dissertation sind zu den Akten der Fakultät zu nehmen und fünfzig Jahre zu verwahren, soweit das Niedersächsische Staatsarchiv die Promotionsakten nicht vorher übernimmt.

### **§ 18 Rücknahme der Dissertation, Unterbrechung des Verfahrens**

(1) Eine eingereichte Dissertation kann zurückgenommen werden, solange noch keine Gutachten eingegangen sind. Damit wird das Promotionsvorhaben in den Status vor Eröffnung nach § 10 zurückversetzt.

(2) Eine Unterbrechung des Verfahrens, das nach § 10 eröffnet wurde, ist aus wichtigen persönlichen Gründen, die nicht in Zusammenhang mit dem Promotionsverfahren stehen dürfen, jederzeit möglich. Hierüber entscheidet auf schriftlichen Antrag der Promotionsausschuss, und er bestimmt das weitere Vorgehen.

### § 19 Versagung und Entziehung des Doktorgrades

(1) Ergibt sich vor der Aushändigung der Promotionsurkunde, dass sich die Doktorandin oder der Doktorand bei ihren oder seinen Promotionsleistungen oder im Hinblick auf die Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion oder zur Einleitung des Promotionsverfahrens einer Täuschung schuldig gemacht hat, so hat der Promotionsausschuss die Promotionsleistung für ungültig zu erklären.

(2) Werden die Umstände nach Absatz 1 erst nach Aushändigung der Promotionsurkunde bekannt, gilt Absatz 1 analog, und der Fakultätsrat entscheidet auf Vorschlag des Promotionsausschusses entsprechend.

(3) Darüber hinaus gelten die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zur Entziehung eines Doktorgrades.

### § 20 Einsicht in die Promotionsakte

Nach Abschluss des Promotionsverfahrens wird der Doktorandin oder dem Doktoranden auf Antrag Einsicht in die Promotionsakte gewährt. Der Antrag ist spätestens drei Monate nach Abschluss des Promotionsverfahrens zu stellen.

### § 21 Widerspruch

(1) Ablehnende Entscheidungen, die nach dieser Promotionsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen der Doktorandin oder dem Doktoranden zuzustellen. Gegen sie kann die Doktorandin oder der Doktorand innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheids schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses einlegen. Diese Möglichkeit besteht nicht in Verfahren der Ehrenpromotion (§ 22).

(2) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Entscheidung der Prüfungskommission richtet, leitet die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses den Widerspruch der Prüfungskommission zur Überprüfung zu. Ändert die Prüfungskommission ihre Entscheidung antragsgemäß, hilft der Promotionsausschuss dem Widerspruch ab. Anderenfalls leitet der Promotionsausschuss den Widerspruch dem Fakultätsrat zur endgültigen Entscheidung zu. Der Fakultätsrat prüft die Entscheidung darauf, ob

- a) das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
- b) bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,

c) allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,

d) ob eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist,

e) sich die Prüfenden von sachfremden Erwägungen haben leiten lassen.

(3) Soweit sich der Widerspruch gegen die Entscheidung einer Gutachterin oder eines Gutachters richtet, leitet die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses den Widerspruch der Gutachterin oder dem Gutachter zur Stellungnahme zu. Im Übrigen gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Über den Widerspruch soll innerhalb von drei Monaten abschließend entschieden werden. Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(5) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

### § 22 Ehrenpromotion

(1) Die Fakultät für Mathematik und Naturwissenschaften kann in Anerkennung außergewöhnlicher Verdienste um eines ihrer Fächer Doktorgrade nach § 1 Abs. 3 auch ehrenhalber verleihen.

(2) Der Antrag auf Verleihung eines Doktorgrades ehrenhalber muss von einem Drittel der Mitglieder des Fakultätsrats unterstützt werden. Der Fakultätsrat entscheidet über die Verleihung. Die Entscheidung wird durch die Empfehlung einer hierfür eingesetzten Kommission vorbereitet, der die Dekanin oder der Dekan vorsitzt. Die Entscheidung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Fakultätsrats und einer Mehrheit der dem Gremium angehörenden Professorinnen oder Professoren.

(3) Über die Ehrenpromotion wird eine Urkunde mit der Unterschrift der Dekanin oder des Dekans ausgestellt, die die Verdienste der oder des Geehrten würdigt.

(4) Die Ehrenpromotion ist in geeigneter Form auch überregional öffentlich bekannt zu machen.

### § 23 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die Hochschulleitung am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in Kraft. Gleichzeitig treten die bisher geltenden Promotionsordnungen der Fachbereiche Mathematik, Physik, Biologie und Chemie der Carl von Ossietzky Universität außer Kraft.



## § 24 Übergangsbestimmungen

(1) Doktorandinnen und Doktoranden, für die das Verfahren gemäß § 10 bereits vor Inkrafttreten dieser Ordnung eröffnet wurde, promovieren nach den Ordnungen, die zur Zeit der Einleitung des Verfahrens gültig waren. Für alle anderen Verfahren gilt, abgesehen von denen des Absatzes 3, diese Ordnung. Die Promotionsurkunde wird in jedem Fall von der Fakultät ausgestellt.

(2) Eine vorherige Zulassung zur Promotion begründet keinen Anspruch auf zukünftige Anwendung der alten Ordnungen. Eine vorher ausgesprochene Zulassung hat jedoch uneingeschränkten Bestand, wobei evtl. erteilte Auflagen weiterhin zwingend gelten.

(3) Abweichend vom Vorstehenden gilt für Vorhaben, die im vormaligen Fachbereich Mathematik bei der Zulassung mit Auflagen für Studien- und Prüfungsleistungen belegt wurden, dass diese Vorhaben nach der bei der Zulassung geltenden Ordnung zu Ende geführt werden müssen.

**Anlage 1  
zu § 16 Abs. 3**

**Muster des Titelblatts der Dissertation**

**Vorderseite:**

.....  
(Titel der Dissertation\*)

Von der Fakultät für Mathematik und Naturwissenschaften der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg zur Erlangung des Grades und Titels einer/eines\*

.....  
(Angabe des Grades\*) (Abkürzung\*)

angenommene Dissertation

von Frau/Herrn\* .....  
(Vorname, Name\*)

geboren am ..... in .....

**Rückseite:**

Gutachterin/Gutachter\* .....

Zweitgutachterin/-gutachter\*

.....

.....

Tag der Disputation\*: .....

\_\_\_\_\_  
\* Zutreffendes einfügen

**Anlage 2  
zu § 17 Abs. 2**

Die Fakultät für Mathematik und Naturwissenschaften  
der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg  
verleiht mit dieser Urkunde

Frau/Herrn\*) .....  
geboren am: ..... in .....

Grad und Titel einer/eines\*)

**Doktorin/Doktors\* der ..... (Dr. rer. nat oder Dr. phil.\*),**

nachdem sie/er\* in ordnungsgemäßem Promotionsverfahren durch ihre/seine\* mit dem Prädikat ....<sup>1)</sup> beurteilte Dissertation mit dem Thema .....

.....  
und durch die mit dem Prädikat ....<sup>1)</sup> beurteilte Disputation am (##.##.#### ~ Datum\*) ihre/seine\* wissenschaftliche Befähigung erwiesen und dabei das Gesamturteil ...<sup>2)</sup> erhalten hat.

Oldenburg, den .....

\_\_\_\_\_  
Die Dekanin/Der Dekan\*

\_\_\_\_\_  
Die/Der\* Vorsitzende des Promotionsausschusses der  
Fakultät für Mathematik und Naturwissenschaften

\* Zutreffendes einfügen

<sup>1)</sup> Prädikate: magna cum laude (sehr gut), cum laude (gut), rite (genügend)

<sup>2)</sup> Prädikate: summa cum laude (ausgezeichnet), magna cum laude (sehr gut), cum laude (gut), rite (genügend)

**Anlage 3  
zu § 17 Abs. 2**

Die Fakultät für Mathematik und Naturwissenschaften  
der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg  
verleiht mit dieser Urkunde

Frau/Herr\* .....  
geboren am: ..... in .....

Grad und Titel einer/eines\*

**Doktorin/Doktors\* der ..... (Dr. rer. nat oder Dr. phil.\*),**

nachdem sie/er\* in ordnungsgemäßem Promotionsverfahren durch ihre/seine\* mit dem Prädikat ....<sup>1)</sup> beurteilte Dissertation mit dem Thema .....

.....  
und durch die mit dem Prädikat...<sup>1)</sup> beurteilte Disputation am (##.##.#### ~ Datum\*) ihre/seine\* wissenschaftliche Befähigung erwiesen und dabei das Gesamturteil ...<sup>2)</sup> erhalten hat.

Das Promotionsverfahren wurde gemeinsam mit (.....Bezeichnung der Organisationseinheit, Name der ausländischen Partnerhochschule\*) durchgeführt.

Oldenburg, den .....

\_\_\_\_\_  
Die Dekanin/Der Dekan\*    Die/Der\* Vorsitzende des Promotionsausschusses der Fakultät für Mathematik und Naturwissenschaften

\* Zutreffendes einfügen

<sup>1)</sup> Prädikate: magna cum laude (sehr gut), cum laude (gut), rite (genügend)

<sup>2)</sup> Prädikate: summa cum laude (ausgezeichnet), magna cum laude (sehr gut), cum laude (gut), rite (genügend)